
S 9 U 353/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 353/99
Datum	13.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 433/05
Datum	14.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers vom 25.11.2003 bezüglich des Arbeitsunfalls vom 25.01.1989 wird als unzulässig verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Verletztenrente wegen eines Arbeitsunfalls hat.

Der 1959 geborene Kläger erlitt am 25.01.1989 einen Arbeitsunfall, als ihm bei Arbeiten an einem Klimagerät Kühlmittel und Staub in beide Augen spritzte.

Aufgrund eines Antrags im Zuge eines Klageverfahrens vor dem Sozialgericht München (S 8 U 353/99) vom 05.06.2000, dort am selben Tag eingegangen, erklärte sich die Beklagte mit Schriftsatz vom 26.06.2000 bereit, bezüglich dieses Unfallereignisses ein Verwaltungsverfahren durchzuführen und den

Kläger rechtsbehelfsfähig zu verbescheiden, denn bisher sei bezüglich dieses Ereignisses kein Bescheid ergangen. Mit Schriftsatz vom 17.07.2000 an das Sozialgericht, dort am selben Tag eingegangen, erklärte sich der Kläger mit diesem Vorschlag der Beklagten einverstanden.

Zur Aufklärung des Sachverhalts holte daraufhin die Beklagte Befundberichte von Dr. F. vom 17.04.1998 und 02.11.2000, von Dr. K. vom 21.10.2000, von Dr. B. vom 06.04.1998 und 15.11.2000 sowie von Dr. R. vom 20.11.2000 ein und zog eine Auskunft der Krankenkasse vom 15.11.2000 bei.

Mit Bescheid vom 28.12.2000 lehnte die Beklagte einen Anspruch auf Verletztenrente wegen des Arbeitsunfalls vom 25.01.1989 ab. Die Erwerbsfähigkeit sei nicht in rentenberechtigendem Grade über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus gemindert. Der Unfall habe zu einer Hornhautverätzung, Fremdkörperprekursorien und eine oberflächliche Hornhauterosion an beiden Augen geführt. Die Fremdkörper seien bei der Untersuchung am 21.03.1989 von Dr. B. entfernt worden. Die Verletzungen seien ohne wesentliche Folgen verheilt. Unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit habe bis 22.03.1989 bestanden. Bei einer Untersuchung am 19.03.1992 durch Dr. B. sei im übrigen die Zellschicht der Hornhaut völlig geschlossen und klar gewesen.

Im Widerspruchsverfahren führte der Kläger aus, Dr. R. habe es in ihrem Bericht vom 20.11.2000 unterlassen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Deren Vorgängerin Dr. W. hätte nämlich auch eine Glaskörpertrübung diagnostiziert. Die Beklagte habe pflichtwidrig unterlassen, die chemische Zusammensetzung des Hilfsmittels zu ermitteln, einen Beratungsarzt hinzuziehen und dann einen unabhängigen Gutachter zu beauftragen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.05.2001 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, es seien keine Unfallfolgen feststellbar, die eine messbare Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) rechtfertigen würden. Aus den vorliegenden augenärztlichen Unterlagen würden sich keinerlei Anhaltspunkte für einen dauerhaften oder gar rentenberechtigenden Augenschaden durch den Unfall vom 21.03.1989 ergeben. Insbesondere könne ein Zusammenhang mit der Brillenverordnung vom 08.02.1994 nicht erkannt werden. Die durch die Einwirkung eingetretenen Verletzungen seien von Dr. B. klar dokumentiert worden. Auf die genaue Zusammensetzung des Hilfsmittels komme es nicht an, so dass weitere Ermittlungen nicht erforderlich seien. Aufgrund der Sachlage bestünde keine Veranlassung, noch eine beratungsärztliche Stellungnahme einzuholen oder ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

Gegen diese Bescheide hat der Kläger mit Schriftsatz vom 20.11.2003, eingegangen beim Bayer. Landessozialgericht am 20.11.2003, mit dem er gleichzeitig seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 13.08.2003 ([L 3 U 267/03](#)) begründet hat, Berufung eingelegt und zur Begründung ausgeführt, die Bescheide vom 28.12.2000 und 16.05.2001 enthielten keine eindeutigen rechtlichen Hinweise, dass die Beklagte bezüglich der notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts von dem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch

gemacht habe.

Der Klager beantragt sinngema, die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen des Arbeitsunfalls vom 25.01.1989 unter Abanderung des Bescheides vom 28.12.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2001 Verletztenrente zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers als unzulassig zu verwerfen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur Erganzung des Tatbestands wird im ubrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Munchen, der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers gegen den Bescheid vom 28.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.05.2001 ist unzulassig, weil die Prozessvoraussetzungen nicht erfullt sind. Es konnte damit kein Urteil in der Sache ergehen.

Die Berufung an das Landessozialgericht findet gegen die Urteile und Gerichtsbescheide der Sozialgerichte statt ([ 143, 105 Abs. 3 SGG](#)). Hier ist die Berufung nicht statthaft und schon deshalb nicht zulassig, weil eine sozialgerichtliche Entscheidung uber den mit der Berufung angefochtenen Bescheid vom 28.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.05.2001 nicht vorliegt.

Der vom Klager angefochtene Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Munchen vom 13.08.2003 ([S 9 U 353/99](#)) enthalt keine Entscheidung uber den mit der Berufung vom 20.11.2003 geltend gemachten Anspruch hinsichtlich des Arbeitsunfalls vom 25.01.1989. Insofern ist der Klager durch diese Entscheidung des Sozialgerichts im Gerichtsbescheid vom 13.08.2003 auch nicht beschwert. Durch den Gerichtsbescheid wurde dem Klager nicht etwas versagt, was er beantragt hatte. Die Entscheidung des Sozialgerichts konnte somit bezuglich des Arbeitsunfalls vom 29.07.1986 auch nicht fur den Klager nachteilig sein (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, vor  143 Rdnr. 5a f.).

uber den im Sozialgerichtsverfahren zunachst gestellten Antrag hinsichtlich des Arbeitsunfalls vom 25.01.1989 hat das Sozialgericht Munchen zutreffend nicht entscheiden, weil dieser zu dem Zeitpunkt, als der Gerichtsbescheid ergangen ist, nicht mehr rechthangig war.

Der Klager beantragte mit dem beim Sozialgericht Munchen zu dem oben genannten Rechtsstreit am 05.06.2000 eingegangenen Schriftsatz, die Beklagte zu verurteilen, den Unfall vom 25.01.1989 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschadigen. Daraufhin erklarte sich die Beklagte mit Schriftsatz vom 26.06.2000 bereit, diesbezuglich ein Verwaltungsverfahren durchzufahren und

den Klager rechtsbehelfsfahig zu verbescheiden. Mit der Annahme dieses Angebots der Beklagten mit klagerischem Schriftsatz vom 17.07.2000 war somit der Rechtsstreit bezuglich des Unfalls vom 25.01.1989 nicht mehr als rechtshangig anzusehen. Zutreffend und nur zur Klarstellung hat die Beklagte mit den Schriftsatzen vom 01.08.2000 und 02.01.2002 auf diese Rechtslage aufmerksam gemacht.

Dessen ungeachtet weist der Senat darauf hin, dass die erhobene Klage vom 05.06.2006 zum Arbeitsunfall vom 25.01.1989 mangels anfechtbarer Entscheidung der Beklagten unzulassig gewesen ist. Der spater ergangene Bescheid vom 28.12.2000 und der Widerspruchsbescheid vom 16.05.2001 sind auch nicht gema [ 96 SGG](#) Gegenstand des laufenden sozialgerichtlichen Verfahrens geworden. [ 96 Abs. 1 SGG](#) bestimmt, dass ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens wird, wenn nach Klageerhebung der Verwaltungsakt durch einen neuen abgeandert oder ersetzt wird. Dies ist hier nicht der Fall. Denn geandert oder ersetzt wird ein Bescheid immer nur dann, wenn in seine Regelung, also den Verfugungssatz eingegriffen wird und damit die Beschwer des Betroffenen vermehrt oder vermindert wird (BSG, Urteil vom 20.11.2003 â [B 13 RJ 43/02 R](#)). Die Entscheidung uber Entschadigungsansprache aufgrund des Arbeitsunfalls vom 25.01.1989 hat keine im ubrigen vom Klager mit der Klage verfolgten Ansprache geandert oder ersetzt.

Die Berufung des Klagers gegen den Bescheid vom 28.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.05.2001 war somit als unzulassig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [ 193 SGG](#).

Grunde, die Revision gema [ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.02.2006

Zuletzt verandert am: 22.12.2024